

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An das  
Ordnungsamt der Gemeinde

Montmélianer Platz 4  
64739 Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 13.12.2022

Betr.: **Angeordnetes Parken auf den Gehwegen in der Groß-Umstädter Straße in der Gemeinde Höchst i. Odw.**  
Ihr Az.

Sehr geehrte Damen und Herren.

In der Groß-Umstädter Straße im Ortsteil Höchst ist im gesamten Straßenverlauf das Parken auf dem Gehweg gebräuchlich.

Gegenüber dem Schwimmbad wird dies von Ihnen im Sommer geduldet, eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeit wird nach unserer Kenntnis nicht durchgeführt. Die Fahrzeugführer:innen orientieren sich an der Randmarkierung der Fahrbahn und blockieren fast die gesamte Gehwegbreite.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) muss für den Fußgängerverkehr eine nutzbare Wegebreite von 2,30m verbleiben, sodass in diesem Abschnitt zusätzlich die wesentliche Behinderung des Fußgängerverkehrs in Ansatz zu bringen ist.

Im Abschnitt zwischen Nählingsweg und Haus 20 auf der Westseite der Straße wird das Parken auf dem Gehweg ebenfalls - hier aber ganzjährig geduldet. Die Liegenschaftskarte weist die Parzelle 97/3 im Eigentum der Gemeinde Höchst als ausgebauten Gehweg aus. Dessen Breite beträgt nur von Haus 48 bis Haus 38 3,00m und von Haus 24 bis Haus 20 2,70-3,10m sodass allenfalls in diesen Abschnitten über die Zulässigkeit von Gehwegparken zu befinden ist.



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Zwischen Haus 20 und Haus 6 haben Sie mit Z315 das Gehwegparken angeordnet. Die Entscheidungskriterien für diese Anordnung haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Die VwV-StVO fordert bei Anordnung von Z315, dass für den Begegnungsverkehr von Fußgängern mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrern eine ausreichende Gehwegbreite verbleiben muss. Als Ausnahme nennt die VwV das Vorhandensein eines atypischen Falls, dessen Grenzen das *VG Hamburg, 28.01.2002 - 5 VG 4258/2000* deutlich beschränkt hat. Wir halten es für unangemessen, wenn insbesondere vor der Sozialstation, die einen überdurchschnittlichen Besucherverkehr von mobilitätseingeschränkten Personen hat, die verfügbare Gehwegbreite entgegen den Verwaltungsregeln eingengt wird.



Auf der Ostseite der Groß-Umstädter Straße bietet sich dasselbe Bild der unnötigen Benachteiligung des Fußgängerverkehrs.



**Einmündung Hermann-Kahn-Weg**



**Haus 19**



**Lkw-Parken**



**Haus 31**



**Haus 23**



**Einmündung  
Schwimmbadstraße**

Die Fahrbahn der Groß-Umstädter Straße ist mit ca. 7,5m deutlich überdimensioniert und steht für eine Neuaufteilung des Straßenraums zur Verfügung. Wir haben dies bereits 2019 im Rahmen der [Radnetzplanung](#) vorgeschlagen.

Die Gehwege werden bekanntlich nicht für das regelmäßige Befahren durch Kfz ausgelegt. Ein Lkw hat bei einmaliger Überfahrt dieselbe Lastauswirkung auf den Belag wie 10.000 Pkw. Durch die dargestellte Duldung entsteht also ein wirtschaftlicher Schaden an den Gehwegen durch übermäßige Nutzung und vorzeitigen Verschleiß.

Wir bitten um eine Kontrolle der Anordnungsvoraussetzungen und die Rücknahme der Anordnung von Z315. Gleichzeitig fordern wir Sie auf, im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden.

Eine zusätzliche vorauslaufende Information der Bürgerschaft über Ordnungsmaßnahmen zugunsten von Fußgängern, Kindern und Menschen mit Mobilitätseinschränkung wäre hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe

Sprecher BUND-Odenwald



## Verfügbare Gehwegbreiten

Haus 68-54	2,10m	
Haus 60-58	2,30m	
Haus 52-50	1,50m	
Haus 48-46	2,90m	
Haus 38	3,00m	
Haus 36-32	1,30m	
Haus 24	3,10m	
Haus 20	2,70m	Z 315
Haus 12-10	3,70m	
Haus 6	3,40m	
Haus 4	2,60m	

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



**Abbildung 1:**



**Abbildung 2:**

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.